

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 31

Artikel: Die Verjüngung des französischen Offizierskorps

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-97114>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Signal vorzurücken. An Stelle der früher nur schwachen Garnisonen von Toul, Commercy, Nancy und Verdun traten förmliche kleine Armeen. Noch im Jahre 1887, als der Zwischenfall Schnæbele beinahe zum Kriege führte, befand sich in Nancy nur ein einziges Infanterieregiment, 1 Kavallerieregiment und 1 reitende Batterie. Die übrigen Regimenter der 11. Division, deren Stabsquartier Nancy ist, waren in Neufchâteau und anderwärts zerstreut, und die übrige Artillerie dieser Grenzdivision befand sich in Châlons-sur-Marne. Die Hauptstadt des französischen Lothringens ist heute von der ganzen 11. Division mit ihren 4 Regimentern, ihren Batterien und ihrer Geniekompanie besetzt, und im Falle eines Allarms kennen alle ihre Teile ihre Posten fürs Gefecht. Dasselbe gilt für die übrigen Punkte der Grenze. Jenes Beispiel ist jedoch kein vereinzelt. Das französische Kriegsministerium hat bekanntlich in den letzten Jahren den beiden Divisionen des VI. Korps die 39. und 40. Division nebst 2 weitem Kavallerieregimentern (die 6. Brigade *bis*) hinzugefügt, so dass dieser Teil der Ostgrenze durch 2 Armeekorps der 1. Linie, für die nur der Kommandeur des einen im Frieden noch fehlt, verteidigt wird. Diese beiden neuen Divisionen haben sich unter dem provisorischen Kommando des Generals de Saint Germain bei den vorjährigen französischen Herbstmanövern ebenso kriegsmässig ausgebildet wie die 11. und 12. erwiesen. Allein auch die wichtigsten Kanalverbindungen sind nicht nur durch ihnen nahe starke Garnisonen, sondern auch durch Befestigungen geschützt, so z. B. ist der Punkt, an welchem bei Toul sich Mosel und Marne-Rheinkanal vereinigen, von mit Panzerdrahttürmen ausgerüsteten betonierten Forts umgeben und mit Schienensträngen für verschwindende Laffeten versehen, die dem französischen 15,5 cm-Geschütz und selbst den schwersten Mörsern annähernd die Beweglichkeit eines Feldgeschützes geben, so dass sowohl bei Toul wie bei Verdun eine ambulante Geschützverteidigung vortrefflich vorbereitet ist. Die Geschütze von Toul korrespondieren mit denjenigen des isolierten verstärkten Forts Pont Saint Vincent, und derart ist die Verteidigungslinie der Maas, deren Mittelpunkte Verdun und Commercy sind, mit denjenigen der Mosel, deren Schlüssel Epinal bildet, verbunden, und der Wald von La Haye dient südlich von Toul der Besatzung von Nancy als Stützpunkt.

Der strategische Aufmarsch der französischen Armee auf der Ostfront ist durch die geschilderte Verstärkung ihres Befestigungsgürtels heute weit besser geschützt wie früher und der Angriff auf dieses vorbereitete Schlachtfeld den deutschen Heeren gegen bisher erheblich er-

schwert. Grössere Anforderungen treten damit im Falle eines Krieges sowohl an deren Truppen, wie an die Wirksamkeit und Anzahl der sofort mitzuführenden Belagerungsgeschütze und an die Leistungsfähigkeit des deutschen Feldeisenbahnbaus heran; allein auch in dieser Hinsicht ist seitens der deutschen Heeresverwaltung alles Erforderliche aufs sorgfältigste und beste vorbereitet, so dass den deutschen Heeren auch an der französischen Ostfront in jenem Kriegsfall keine unüberwindliche Aufgabe gestellt werden wird.

Die Verjüngung des französischen Offizierkorps.

In der französischen Armee bestehen im Offizierkorps des stehenden Heeres ganz andere Altersverhältnisse wie z. B. in der deutschen. Schon aus der sehr beträchtlichen Höhe der gesetzlich normierten Altersgrenzen geht dies hervor. Denn die Altersgrenze beträgt für den französischen Divisionsgeneral d. h. den Divisionskommandeur oder Korpskommandeur oder General in ähnlicher Stellung 65 Jahre, während das Durchschnittspensionierungsalter der kommandierenden Generale im deutschen Heere 60 Jahre, das der Divisionskommandeure 58 Jahre ist. Die Altersgrenze der französischen Brigade-Generale beträgt 62 Jahre, das erwähnte Pensionierungsalter der deutschen Brigadekommandeure 55; für die französischen Obersten 60 Jahre, für die deutschen jenes Alter 51 $\frac{1}{2}$ Jahre; für die französischen Oberstlieutenants und Majors 58 und 56 Jahre, für die deutschen Stabsoffiziere 48 Jahre. Für die Kapitäne 53 Jahre, für die deutschen Hauptleute 41 Jahre. Noch deutlicher geht dieser Altersunterschied aus dem Durchschnittsalter folgender Chargen hervor. Dasselbe beträgt bei den Obersten 55 Jahre, während in der deutschen Armee grundsätzlich, mit ganz vereinzelt Ausnahmen, niemand, der das 50. Lebensjahr vollendet hat, Oberst wird. Das Durchschnittsalter der französischen Oberstlieutenants und Majors beträgt 51 bzw. 58 Jahre, während diese Chargen im deutschen Heere, wie erwähnt, bereits mit 48 Jahren im Durchschnitt pensioniert werden; das Durchschnittsalter der Kapitäne endlich beträgt 43 Jahre im deutschen Heere, deren Pensionierungsalter, wie erwähnt, durchschnittlich 41 Jahre. Bei dieser Lage der Altersverhältnisse des französischen Offizierkorps war das Verlangen nach einer Verjüngung desselben begreiflich, und der unlängst zurückgetretene Kriegsminister Cavaignac war bestrebt, demselben durch eine Verordnung, welche auf Grund einer Bestimmung des Gesetzes vom 11. April 1831 den Rücktritt der wenigst rüsti-

gen und zum Kriegsdienst geeigneten Offiziere des französischen Heeres von über 30jähriger Dienstzeit herbeizuführen beabsichtigte. Rechnung zu tragen. Mit der Durchführung dieser Verordnung würde jedoch eine sog. Massenabschlachtung im französischen Offizierkorps erfolgt und in die dienstlichen Verhältnisse überhaupt wie auch in die Existenz einer zu grossen Anzahl alter und erprobter Offiziere auf einmal sehr empfindlich eingegriffen worden sein, und der neue Kriegsminister, General Billot, hob daher die Verordnung seines Vorgängers zur Genugthuung nicht nur der älteren Offiziere, sondern des Offizierkorps des französischen Heeres überhaupt auf. Man verkannte zwar nicht, dass jene Verordnung in Anbetracht der Altersverhältnisse des französischen Offizierkorps ihr Gutes habe; allein sie gab, ausser den erwähnten Nachteilen, anstatt die vorgeschriebenen Normen zu befolgen, die den Offizieren eine gewissenhafte Prüfung ihrer physischen und moralischen Fähigkeiten sichern, der Willkühr zu viel Preis. Anstatt die Verabschiedungen auf die gesamte Armee zu beziehen, wurde jedem Armeekorps durch sie eine gewisse Anzahl zu verabschiedender Offiziere bezeichnet. In den Armeekorps, welche zahlreiche ältere nicht mehr ganz rüstige Offiziere besitzen, entgingen daher die meisten derselben der sie mit Recht betreffenden Massregel, während Armeekorps mit nur rüstigen Offizieren eine Anzahl derselben hätten opfern müssen. Der Zufall spielte daher eine Rolle und traf diejenigen Opfer, die niemand fanden, der für sie eintrat. Die betreffenden Verabschiedungen waren jedoch bis auf wenige noch nicht ausgesprochen. Inzwischen sind die grossen Inspizierungen noch nicht beendet und die betreffenden Berichte noch nicht an den Kriegsminister gelangt. Diese Berichte sind daher in diesem Punkte durch die Entscheidung General Billots annulliert. Man ist im französischen Offizierkorps der Ansicht, dass die organischen Militärgesetze bestimmt und wirksam genug seien, als dass der Kriegsminister zu Ausnahmemaassregeln zu greifen brauche. Das Offizierkorps bedürfe der Garantien für die strikte Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen, und die Offiziere dürften nicht zur Disposition gestellt oder verabschiedet werden, ohne dass sie zuvor gehört würden. General Billot bereitet nunmehr, um wenigstens eine gewisse Verjüngung herbeizuführen, einen Gesetzentwurf vor, dem zufolge die Altersgrenze der Divisionsgenerale von 64 auf 63 Jahre, die der Generalmajors von 56 auf 54 Jahre und die der Generale, die vor dem Feinde kommandiert haben, auf 68 Jahre normiert und überhaupt diejenige aller höhern Chargen bis zum Major inkl. um ein Jahr herabgesetzt wird.

Es liegt auf der Hand, dass dieser Gesetzentwurf, falls er, wie zu erwarten, zur Annahme gelangt, nicht nur keine wesentliche, sondern eine nur ganz unbedeutende Änderung in den Altersverhältnissen des französischen Offizierkorps herbeizuführen und demselben nur ganz vorübergehend dadurch Luft zu machen vermag, dass ihm zufolge eine grössere Anzahl älterer Offiziere ihren Abschied demnächst zu nehmen genötigt werden würden; allerdings würde dadurch eine besondere Anciennetät und Gattung von Generalen geschaffen werden, die etwa den kommandierenden Generalen der deutschen Armee entsprechen würden, und dieser Zweck des Entwurfes des Generals Billot damit erreicht werden.

Katechismus des deutschen Heerwesens. Zweite Auflage, vollständig neu bearbeitet von Moritz Exner, Oberstlieut. z. D. und Vorstand des Kriegsarchives. Mit 7 in den Text gedruckten Abbildungen. Leipzig 1896, Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber. 260 S. in Leinw. geb. Preis Fr. 4. —

Das elegant ausgestattete Büchlein ist sehr geeignet, über alle Einrichtungen und gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Heeres kurz aber bestimmt und in genügendem Masse Aufschluss zu erteilen. Behandelt werden: 1. Die Wehrverfassung und die Entwicklung des Heerwesens des deutschen Reiches; 2. die Wehrpflicht und der Ersatz des Heeres; 3. das Ausscheiden aus dem Heer und Versorgungswesen; 4. die Territorial-Einteilung des deutschen Reiches in militärischer Beziehung, die Festungen; 5. der Reichshaushalt-Etat; die Etats für die Verwaltung des Reichsheeres; die Geld- und Naturalverpflegung; 6. die Offiziere und Unteroffiziere; 7. die Bestimmungen über die allgemein rechtliche Stellung der Militärpersonen; 8. das Heer nach seinen Bestandteilen (oberste Leitung und Verwaltung, besondere Behörden für einzelne Dienstzweige und Waffen, Gouvernements und Kommandanturen der preussischen, bayerischen und württembergischen Armee u. s. w., Lehranstalten und Institute); 9. die Bewaffnung und das Artillerie-Material; 10. die Bekleidung und Ausrüstung; 11. die Einteilung des Heeres am 1. Januar 1896 nebst Standorten der Truppenteile; 12. die kaiserlichen Schutztruppen in den deutsch-afrikanischen Gebieten.

Ausser dem Inhaltsverzeichnis erleichtert ein Sachregister das Nachschlagen.

Wer sich Kenntnis über das deutsche Heerwesen verschaffen will, dem kann das Buch als genau und zuverlässig in seinen Angaben bestens empfohlen werden.
